

# Wohneigentumsförderung (WEF) Vorbezug mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Bis zur Vollendung des 62. Alterjahres kann der Versicherte einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen oder kann einen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

## Wofür können Vorsorgemitteln vorbezogen werden?

Ein Vorbezug von Vorsorgemitteln ist zulässig für:

- Den Erwerb oder die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum im Allein-, Mit- oder Gesamteigentum mit dem Ehepartner/eingetragenen Partner. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden. Eine Verwendung für Ferien- oder Zweitwohnungen oder für einen Grundstückskauf ohne Bauabsicht ist nicht zulässig
- Die Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- Wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen
- Den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft

## Wieviel Kapital kann eingesetzt werden?

- Bis Alter 50: Höhe der aktuellen Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)
- Ab Alter 50: Höhe der Austrittsleistung bei Alter 50 oder die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung (falls diese höher ist)
- Mindestbetrag CHF 20'000.–
- Für Anteilsscheine an Wohnbaugenossenschaften sind auch kleinere Beträge zugelassen
- Vorbezüge können alle 5 Jahre, letztmals im Alter 62, geltend gemacht werden

## Welche sind die Konsequenzen eines Vorbezugs?

### Muss ein Vorbezug versteuert werden?

Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben reduziert. Damit reduzieren sich die Altersleistungen um die vorbezogene Summe inkl. der entsprechenden Verzinsung bis zur Pensionierung.

Die Ehegattenrente wird um 5 % des Vorbezuges reduziert. (Bei einer späteren Rückzahlung erhöht sich die Ehegattenrente entsprechend wieder). Auf die Höhe der temporären Invalidenrente hat ein Vorbezug keinen Einfluss.

Der Vorbezug gilt als Kapitalbezug und ist bei der Auszahlung einmalig zu einem reduzierten Steuersatz zu versteuern. Die Höhe dieser Steuer legt die Wohnsitzgemeinde fest. Der Vorbezug wird durch die Pensionskasse Syngenta der zuständigen Steuerbehörde gemeldet. Versicherten mit Wohnsitz im Ausland wird Quellensteuer berechnet und direkt abgezogen. Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs kann die bezahlte Steuer innert drei Jahren nach Wiedereinzahlung durch den Versicherten zurückgefordert werden.

Eine Rückzahlung des Vorbezugs ist jeder Zeit möglich, und wenn der Vorbezug vollumfänglich zurückbezahlt worden ist, sind auch freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse wieder möglich.

## ACHTUNG

Der Leistungsbezug nach einem Einkauf unterliegt gewissen Einschränkungen. Die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Reglements der Pensionskasse Syngenta – basierend auf Artikel 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) – innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Das Bundesgericht hat die Einschränkung von Artikel 79b BVG in einem neueren Urteil so ausgelegt, dass **jeglicher Kapitalbezug** innerhalb der 3-jährigen Frist als **Steuerungumgehung** zu behandeln sei. Sollten Sie in den letzten 3 Jahren einen Einkauf in die Pensionskasse Syngenta getätigt haben, und beabsichtigen einen Vorbezug zu tätigen, raten wir Ihnen dringend, frühzeitig von Ihrer **Steuerbehörde schriftlich eine verbindliche Bestätigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs und die Konsequenzen eines Vorbezuges einzuholen.**



### Wie erfolgt die Sicherstellung des Vorsorgezwecks?

Ein Vorbezug wird dem zuständigen Grundbuchamt zur Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung gemeldet. Allfällige Gebühren gehen dabei zu Lasten des Versicherten. Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bei der Pensionskasse zu hinterlegen.

### Was gilt es bei einer Rückzahlung des Vorbezugs zu beachten?

Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn

- Das Wohneigentum veräussert wird, es sei denn das Kapital wird innerhalb von zwei Jahren erneut in selbstbewohntes Wohneigentum investiert
- Das Wohneigentum nicht mehr selbst genutzt wird
- An diesem Wohneigentum Rechte eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- Beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden (z.B. Wohn- oder Baurecht).

Freiwillige Rückzahlungen sind jederzeit möglich, wenn kein Vorsorgefall eingetreten ist. Der Mindestrückzahlungsbetrag beträgt CHF 10'000.–

#### **EIGENVERANTWORTUNG DER VERSICHERTEN**

Vorbezug bzw. Verpfändung können für die versicherte Person je nachdem vorteilhaft oder nachteilig sein. Im konkreten Einzelfall sind zahlreiche wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen. Für deren Abwägung und für den Entscheid ist die versicherte Person verantwortlich. Es wird empfohlen, bei Bedarf eine unabhängige Finanz- und Steuerberatung beizuziehen.

### Wie kann ein Vorbezug geltend gemacht werden?

Der Pensionskasse Syngenta ist ein schriftliches Vorbezugsantrag unter Beifügung aller untenstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen. Die Auszahlung erfolgt frühestens zwei Monate und spätestens sechs Monate nachdem der Anspruch geltend gemacht worden ist und der Pensionskasse Syngenta alle benötigten Dokumente vorliegen. Bei verheirateten Versicherten muss der Ehepartner den Antrag mitunterzeichnen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Hypothekengeber.

### Welche Unterlagen sind notwendig?

Zusammen mit dem Vorbezugsantrag WEF sind der Pensionskasse folgende Unterlagen einzureichen:

- Öffentlich beurkundeter und unterschriebener Kauf- oder Verkaufsvertrag bei bestehenden Immobilien oder Kopie der Baubewilligung bei Landkauf und Bauprojekt bei Erstellung einer Immobilie
- Hypothekar- bzw. Darlehensvertrag
- Bankauszahlungsangaben, Name der Bank, Konto- und IBAN Nummer, SWIFT Code für Auszahlungen ins Ausland (die Kosten gehen zu Lasten des Versicherten)
- Bankbestätigung über die Verwendung der Mittel
- Grundbuchauszug (Schweiz und Ausland) oder Bescheinigung des Landbesitzes (im Ausland)
- Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten notwendig (amtlich beglaubigte Unterschrift)
- Zivilstandsnachweis bei **nicht** verheirateten Versicherten



# Verpfändung

## Welche Limiten gelten bei Verpfändung?

Eine Verpfändung von Vorsorgemitteln kann bis Alter 62 geltend gemacht werden. Der Versicherte kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung und/oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung für selbstgenutztes Wohneigentum verpfänden.

## Welche Rechte hat der Pfandgläubiger?

Beim Austritt des Versicherten hat die Pensionskasse den Pfandgläubiger über den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist notwendig

- für die Barauszahlung der Austrittsleistung
- für die Auszahlung von Vorsorgeleistungen
- für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehepartners

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

## Welches sind die Folgen einer Pfandverwertung?

Eine Pfandverwertung der Austrittsleistung hat die gleichen Konsequenzen bezüglich Leistungskürzungen und Besteuerung wie ein Vorbezug.

Bei einer Pfandverwertung verliert der Versicherte das verpfändete Altersguthaben. Die Verwertung von Vorsorgeleistungen ist erst im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorsorgeleistung möglich.

## Wie kann eine Verpfändung beantragt werden?

Der Pensionskasse Syngenta ist ein schriftliches Verpfändungsantrag unter Beifügung aller untenstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen. Die Bestätigung der Verpfändungsanmerkung wird nach Erhalt der Dokumente an die Bank weitergeleitet.

Bei verheirateten Versicherten muss der Ehepartner den Antrag mitunterzeichnen.

## Welche Unterlagen sind notwendig?

Zusammen mit dem Verpfändungsantrag sind der Pensionskasse folgende Unterlagen einzureichen:

- Öffentlich beurkundeter und unterschriebener Kauf- oder Verkaufsvertrag bei bestehenden Immobilien oder Kopie der Baubewilligung bei Landkauf und Bauprojekt bei Erstellung einer Immobilie
- Grundbuchauszug (Schweiz und Ausland) oder Bescheinigung des Landbesitzes (im Ausland)
- Hypothekarvertrag
- Kopie des Verpfändungsvertrages der Bank
- Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten notwendig (amtlich beglaubigte Unterschrift)
- Zivilstandsnachweis bei **nicht** verheirateten Versicherten

